

An die
Mitglieder
des Finanzausschusses

Gummersbach, den 04.09.2014

**EINLADUNG
FINANZAUSSCHUSS**

FIA/001/2014-
2020

für **Donnerstag, 18.09.2014, 16:00 Uhr**

im Sitzungsraum im Erdgeschoss des Kreishauses, EG 27/28, Moltkestraße 42,
51643 Gummersbach

Tagesordnung

Ifd. Nr.	Tagesordnungspunkt	Vorlagennummer
-------------	--------------------	----------------

A Öffentlicher Teil		
1.	Einwohnerfragen	
2.	Bestellung eines Schriftführers und dessen Stellvertreters	0117/14-20/I
3.	Verpflichtung der sachkundigen Bürger und Bürgerinnen	0118/14-20/I
4.	Bestimmung von Ausschussmitgliedern zur Mitunterzeichnung der Niederschriften	0119/14-20/I
5.	1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Oberbergischen Kreises vom 14.03.2013	0071/14-20/I
6.	2. Satzung zur Änderung der Satzung des Oberbergischen Kreises zur Festsetzung von Gebührentarifen in umweltrechtlichen Angelegenheiten vom 24.03.2011	0030/14-20/II
7.	Abrechnung der differenzierten Umlagen des Oberbergischen Kreises mit den Städten und Gemeinden	0120/14-20/I
8.	Anträge	
9.	Anfragen	

10.	Mitteilungen	
10.1.	Entwicklung der Haushaltswirtschaft 2014	0121/14-20/I
10.2.	Entwicklung des Gebührenaufkommens im Bereich des Rettungsdienstes bis zum 31.12.2013	0073/14-20/I
B Nichtöffentlicher Teil		
11.	Ausleihung eines Geldbetrages an ein verbundenes Unternehmen	Vorlage wird nachgereicht
12.	Anträge	
13.	Anfragen	
14.	Mitteilungen	

Bei Verhinderung bitte umgehend Frau Wiegand –**02261 882002**– informieren.

Parkmöglichkeiten bestehen auf den Parkflächen hinter dem Kreishaus sowie in der Rathaus-Tiefgarage am Rathausplatz. Parkkarten können beim Schriftführer in Ausfahrtskarten getauscht werden.

Die gesamten Unterlagen des öffentlichen Teils der Sitzung können Sie auch über das Internet unter <http://session.obk.de/bi> abrufen. Sollten Sie über einen Zugang zum Kreistagsinformationssystem verfügen, können Sie auch den nichtöffentlichen Teil unter <http://session.obk.de/ri> einsehen.

gez.

Margit Ahus

(Ausschussvorsitzende)

beglaubigt:

gez.

Rainer Schmidt

(Schriftführer)

Vorlage

Finanzausschuss

Sitzungsdatum: 18.09.2014

Vorlage Nr.: 0117/14-20/I

Tagesordnungspunkt	2	- öffentlich -
Betreff:		
Bestellung eines Schriftführers und dessen Stellvertreters		
Beschlussvorschlag:		
Der Finanzausschuss bestellt gemäß § 41 Abs. 9 KrO in Verbindung mit § 30 Abs. 7 der Geschäftsordnung Kreistag		
<ul style="list-style-type: none"> - Herrn Kreisverwaltungsrat Wolfgang Hamm zum Schriftführer und - Herrn Kreisamtsrat Rainer Schmidt zum stellvertretenden Schriftführer. 		

Der Sachverhalt ist auf der Rückseite dargelegt.

Finanzielle Auswirkungen des Beschlusses:		
<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen
Kosten €	Produktgruppe	Haushaltsjahr
Auswirkungen auf	<input type="checkbox"/> Ergebnis- und Finanzrechnung	<input type="checkbox"/> nur Finanzrechnung
	<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung	<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung

SACHVERHALT

Nach § 41 Abs. 9 der Kreisordnung (KrO) in Verbindung mit § 30 Abs. 1 und § 28 Abs. 1 der Geschäftsordnung für den Kreistag des Oberbergischen Kreises ist über die in den Ausschüssen gefassten Beschlüsse eine Niederschrift zu führen, die vom Ausschussvorsitzenden, von einem durch den Ausschuss zu bestimmenden Ausschussmitglied und einem vom Ausschuss zu bestellenden Schriftführer unterzeichnet wird.

Gemäß § 30 Abs. 7 der Geschäftsordnung Kreistag bestellt der Ausschuss in seiner ersten Sitzung für die Dauer der Wahlperiode auf Vorschlag des Landrates seinen Schriftführer und dessen Stellvertreter.

gez.

Hagen Jobi
-Landrat-

gez.

Klaus Grootens
-Dezernent-

Vorlage
Finanzausschuss

Sitzungsdatum: 18.09.2014

Vorlage Nr.: 0118/14-20/I

Tagesordnungspunkt	3	- öffentlich -
Betreff:		
Verpflichtung der sachkundigen Bürger und Bürgerinnen		
Beschlussvorschlag:		
entfällt		

Der Sachverhalt ist auf der Rückseite dargelegt.

Finanzielle Auswirkungen des Beschlusses:		
<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen
Kosten €	Produktgruppe	Haushaltsjahr
Auswirkungen auf	<input type="checkbox"/> Ergebnis- und Finanzrechnung	<input type="checkbox"/> nur Finanzrechnung
	<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung	<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung

SACHVERHALT

Die Kreistagsmitglieder wurden in der konstituierenden Sitzung nach § 46 Abs. 3 der Kreisordnung vom Landrat eingeführt und zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet. Nach § 8 Abs. 6 der Hauptsatzung für den Oberbergischen Kreis sind die sachkundigen Bürger in der konstituierenden Sitzung bzw. bei erstmaliger Teilnahme an einer Ausschusssitzung vom Vorsitzenden ebenfalls zu verpflichten.

Die Verpflichtung geschieht mit den Worten:

„Ich verpflichte mich, dass ich meine Aufgaben nach bestem Wissen und Können wahrnehmen, das Grundgesetz, die Verfassung des Landes und die Gesetze beachten und meine Pflichten zum Wohl des Kreises erfüllen werde.“

Die sachkundigen Bürger werden hierbei durch einmaliges Vorlesen dieser Formel verpflichtet. Die Verpflichtung wird durch Erheben von den Sitzen bekräftigt. Über die Verpflichtung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Verpflichteten zu unterzeichnen ist.

gez.

Hagen Jobi
-Landrat-

gez.

Klaus Grootens
-Dezernent-

Vorlage
Finanzausschuss

Sitzungsdatum: 18.09.2014

Vorlage Nr.: 0119/14-20/I

Tagesordnungspunkt	4	- öffentlich -																
Betreff:																		
Bestimmung von Ausschussmitgliedern zur Mitunterzeichnung der Niederschriften																		
Beschlussvorschlag:																		
Der Finanzausschuss bestimmt auf Vorschlag der Fraktionen folgende Ausschussmitglieder zur Mitunterzeichnung der Niederschriften über die durch den Ausschuss gefassten Beschlüsse:																		
<table border="1" style="margin-left: auto; margin-right: auto; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 30%;">Fraktion</th> <th style="width: 70%;">Ausschussmitglied</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>CDU</td><td></td></tr> <tr><td>SPD</td><td></td></tr> <tr><td>GRÜNE</td><td></td></tr> <tr><td>FDP/FWO/DU</td><td></td></tr> <tr><td>DIE LINKE</td><td></td></tr> <tr><td>UWG</td><td></td></tr> <tr><td>AfD</td><td></td></tr> </tbody> </table>			Fraktion	Ausschussmitglied	CDU		SPD		GRÜNE		FDP/FWO/DU		DIE LINKE		UWG		AfD	
Fraktion	Ausschussmitglied																	
CDU																		
SPD																		
GRÜNE																		
FDP/FWO/DU																		
DIE LINKE																		
UWG																		
AfD																		

Der Sachverhalt ist auf der Rückseite dargelegt.

Finanzielle Auswirkungen des Beschlusses:		
<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen
Kosten €	Produktgruppe	Haushaltsjahr
Auswirkungen auf	<input type="checkbox"/> Ergebnis- und Finanzrechnung	<input type="checkbox"/> nur Finanzrechnung
	<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung	<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung

SACHVERHALT

Gemäß § 41 Abs. 9 Kreisordnung (KrO) in Verbindung mit § 28 Abs. 1 und § 30 Abs. 1 der Geschäftsordnung für den Kreistag des Oberbergischen Kreises ist über die in den Ausschüssen gefassten Beschlüsse eine Niederschrift zu führen, die vom Ausschussvorsitzenden, von einem durch den Ausschuss zu bestimmenden Ausschussmitglied und einem vom Ausschuss zu bestellenden Schriftführer unterzeichnet wird.

In der Vergangenheit haben sich die im Kreistag vertretenen Fraktionen darauf geeinigt, dass jede Fraktion ein Mitglied bestimmt, das abwechselnd neben dem Vorsitzenden und dem Schriftführer die Niederschriften unterzeichnet.

Die Fraktionen werden daher gebeten, in der Sitzung entsprechende Vorschläge zu unterbreiten.

gez.

Hagen Jobi
-Landrat-

gez.

Klaus Grootens
-Dezernent-

Vorlage

**Ausschuss für Gesundheit und
Notfallvorsorge**

Sitzungsdatum: 03.09.2014

Ausschuss für Soziales und Familie

Sitzungsdatum: 08.09.2014

Finanzausschuss

Sitzungsdatum: 18.09.2014

Kulturausschuss

Sitzungsdatum: 22.09.2014

Kreisausschuss

Sitzungsdatum: 25.09.2014

Kreistag

Sitzungsdatum: 23.10.2014

Vorlage Nr.: 0071/14-20/I

Tagesordnungspunkt	5	- öffentlich -
Betreff:		
1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Oberbergischen Kreises vom 14.03.2013		
Beschlussvorschlag:		
Der Kreistag beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Oberbergischen Kreises vom 14.03.2013 in der als Anlage beigefügten Fassung.		

Der Sachverhalt ist auf der Rückseite dargelegt.

Finanzielle Auswirkungen des Beschlusses:		
<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen
Kosten €	Produktgruppe	Haushaltsjahr 2014 ff.
Auswirkungen auf	<input checked="" type="checkbox"/> Ergebnis- und Finanzrechnung	<input type="checkbox"/> nur Finanzrechnung
	<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung	<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung

SACHVERHALT

Die Verwaltung schlägt vor, die im letzten Haushaltskonsolidierungsprozess vollkommen neugefasste Gebührensatzung des Oberbergischen Kreises vom 14.3.2013 zu aktualisieren und bestimmte Gebührentatbestände fortzuschreiben. Anlass hierfür sind in erster Linie zwischenzeitlich eingetretenen Veränderungen von Richtwerten für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festlegung der nach dem Gebührengesetz für das Land NRW zu erhebenden Verwaltungsgebühren. Die Richtwerte wurden mit Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 20.05.2014 z.T. deutlich angehoben und berücksichtigen stärker als bisher den bei den Städten und Gemeinden sowie den Kreisen tatsächlich entstehenden Verwaltungsaufwand. Infolge dessen erscheint eine Anpassung bestimmter Gebührentarife in der Gebührensatzung des Oberbergischen Kreises nicht nur sinnvoll sondern geboten.

Beispielsweise ist der Gebührentatbestand „Neubau, Umbau von Teil- und Vollstationären Pflegeeinrichtungen“, über den der Aufwand des Oberbergischen Kreises für die Bauberatung sowie der Ausstellung der erforderlichen Bescheinigungen nach dem Landespflegegesetz und seinen Verordnungen abgedeckt werden soll, zu überarbeiten. Gleiches gilt aber auch für diverse Gebührentatbestände aus dem Bereich des Gesundheitsamtes (z.B. für die Erstellung von ärztlichen Gutachten u.ä.).

Die für die Berechnung des Verwaltungsaufwandes zugrunde zu legenden Stundensätze sind im Folgenden im Rahmen einer Synopse gegenübergestellt. Auf dieser Basis wurden die Gebührentarife aktualisiert.

Synopse:

	Stundensätze alt:	Stundensätze neu gem. RdErl. des MIK vom 20.05.2014
Mittlerer Dienst	47,- €/Stunde	59,- €/Stunde
Gehobener Dienst	58,- €/Stunde	67,- €/Stunde
Höherer Dienst	73,- €/Stunde	80,- €/Stunde

Zusätzlich soll die Gebührensatzung um einen redaktionellen Fehler in Tarifstelle 7.6.14 (Schloss Homburg) korrigiert werden. Außerdem ergibt sich aus aktuellen Erkenntnissen und Anfragen hinsichtlich einer Nutzung der ab dem 01.09.2014 anmietbaren neuen Räumlichkeiten auf Schloss Homburg zusätzlicher Verände-

rungs- bzw. Regelungsbedarf, welcher im Entwurf der Satzung durch Fettdruck kenntlich gemacht wurde.

Schließlich sollen die Gebührentarife zu Ablichtungen, Auszügen und Beglaubigungen um Gebührentarife zu Akteneinsicht und Aktenübersendung ergänzt werden, um den entstehenden erheblichen Verwaltungsaufwand abzudecken.

Weitergehende Erläuterungen erfolgen in den Sitzungen der Fachausschüsse, soweit diese jeweils inhaltlich zuständig sind.

gez.

Hagen Jobi
-Landrat-

gez.

Klaus Grootens
-Dezernent-

1. Satzung vom _____ zur Änderung der Gebührensatzung des Oberbergischen Kreises vom 14.03.2013

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 646/SGV NRW 2021), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV. NRW. S. 878), und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 687) und § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999, zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.10.2013 (GV. NRW. S. 566) hat der Kreistag des Oberbergischen Kreises in seiner Sitzung am 23.10.2014 folgende 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Oberbergischen Kreises vom 14.03.2013 beschlossen:

§ 1

Die **Präambel** erhält folgende Fassung:

„Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 646/SGV NRW 2021), **zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV. NRW. S. 878)** und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 687) **und § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999, zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 566)**, hat der Kreistag des Oberbergischen Kreises am 14.03.2013 folgende Gebührensatzung beschlossen:“

§ 2

§ 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6 - Absehen von einer Gebührenerhebung **und Reduzierung von Gebühren in besonderen Fällen**“

1. Von der Erhebung von Gebühren kann im Einzelfall abgesehen werden, wenn dies durch besondere Umstände des Einzelfalles geboten erscheint, insbesondere wenn und soweit die Gebührenerhebung eine unzumutbare Härte für den Kostenschuldner darstellen würde oder wenn der mit der Erhebung der Gebühr verbundene Verwaltungsaufwand außer Verhältnis zur Höhe der zu erhebenden Gebühr (insbesondere Gebühren unter 5 € bei separater Festsetzung und Verbuchung) stünde.

2. **Gebühren für den Eintritt in Schloss Homburg oder Haus Dahl oder Gebühren für die Nutzung der Gebäude können anlässlich von Sonderveranstaltungen auf dem Gelände von Schloss Homburg und Haus Dahl in angemessenem Umfang reduziert oder gänzlich erlassen werden, sofern damit besondere Interessen des Oberbergischen Kreises, z.B. Werbezwecke (Tag der offenen Tür o.ä.) verfolgt werden. Über die Ermäßigung entscheidet der Landrat.“**

§ 3

(1) Die Gebührentarife Nr. 7.2., 7.4.5., 7.6.11.1 (neu)., 7.6.14., 7.6.16 erhalten folgende Fassung bzw. werden wie folgt geändert:

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr	
7.2.	Eintrittsgelder für eigene kulturelle Veranstaltungen		
7.4.5	Eintrittsgelder außerhalb der Öffnungszeiten	Gebühr 7.4.1 bis 7.4.4. zzgl. 50 %	
7.6.11.1	Verlängerungsstunde für die Nutzung des großen Pavillons	120,00 €	
7.6.14	Barockgarten nur i.V.m. Gartenzimmer oder großer Pavillon Mo-Do ganztags (12h)	200,00 €	
7.6.16	entfällt		

(2) Die Gebührentarife 10.1.5, 10.2, 10.2.1, 10.2.2, 10.2.3 erhalten folgende Fassung bzw. werden wie folgt geändert:

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr
10.1.5	Zeugnisse, Gutachten bei einem Zeitaufwand bis zu	
	0,50 Stunden (0,5 h höherer Dienst + 1/3 h mittlerer Dienst) 1,00 Stunden (1,0 h höherer Dienst + 1/3 h mittlerer Dienst) je weitere angefangene 0,50 Stunden (0,5 h höherer Dienst)	Gebühr analog der Richtwerte für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festlegung der nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen zu erhebenden Verwaltungsgebühren in der jeweils aktuellen Fassung.
10.2	Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher oder zahnärztlicher Natur, die nach den amtlichen Gebührenordnungen gebührenpflichtig sind.	
10.2.1	Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher Natur, die nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Februar 1996 (BGBL. 1 S. 210) in der jeweils geltenden Fassung gebührenpflichtig sind.	einfache bis dreieinhalbfache Sätze entsprechend der GOÄ
10.2.2	Amtshandlungen oder Leistungen zahnärztlicher Natur, die nach der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) vom 22. Oktober 1987 (BGBL. 1 S. 2316) in der jeweils geltenden Fassung gebührenpflichtig sind.	einfache bis dreieinhalbfache Sätze entsprechend der GOZ
10.2.3	Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher oder zahnärztlicher Natur, die nach GÖA oder GOZ gebührenpflichtig sind und bei denen ein Leistungsträger im Sinne des § 12 SGB I oder ein sonstiger öffentlich-rechtlicher Kostenträger die Zahlung leistet (§ 11 GÖA / § 3 GOZ).	einfache bis dreieinhalbfache Sätze entsprechend der GÖÄ / GOZ

(3) Die Gebührentarife 11.1., 11.2.1., 11.2.2., 11.3., 11.4., 11.5., 11.6. erhalten folgende Fassung bzw. werden wie folgt geändert:

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr	
		Bis 39 Plätze	Ab 40 Plätze
11.1	Beratung der Planung, Erteilung der Abstimmungsbescheinigung nach § 1 Abs.1 AllgFörderPflegeVO	350,00 €	500,00 €
11.2.1.	Erteilung einer Bescheinigung nach § 9 Abs.2 PfG NW nach vorausgegangener Abstimmung ohne festgestellte Abweichung des Objekts der Bauausführung gegenüber der Planung	100,00 €	165,00 €
11.2.2.	Erteilung einer Bescheinigung nach § 9 Abs.2 PfG NW nach vorausgegangener Abstimmung zzgl. Beratung wegen festgestellter Abweichungen in der Bauausführung gegenüber der Planung	135,00 €	205,00 €
11.3	Erteilung einer Bescheinigung nach § 9 Abs.2 PfG NW ohne vorausgegangene Abstimmung der Planung mit Zustimmung zum Objekt nach Beratung und einvernehmlicher Veränderung	490,00 €	760,00 €
11.4.	Ablehnung der beantragten Abstimmungsbescheinigung nach § 1 Abs.1 AllgFörderPflegeVO oder der Bescheinigung nach § 9 Abs.2 PfG NW	175,00 €	250,00 €
11.5.	Rücknahme des Antrags		
	a) vor der Beratung	75,00 €	90,00 €
	b) nach erfolgter Beratung	130,00 €	195,00 €
11.6.	Wegezeiten		
	Die Wegezeiten werden nach den tatsächlich zurückgelegten Fahrtzeiten bemessen mit einem halben Stundensatz	33,50 €	33,50 €
	Die Wegstreckenentschädigung wird berechnet nach Landesreisekostenrecht NRW		

(4) Die Gebührentarife 14., 14.1., 14.1.1., 14.1.2., 14.1.3., 14.2., 14.2.1., 14.2.2., 14.2.3., werden neu eingefügt:

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr	
14.	Aktenübersendung und Akteneinsicht – mit Ausnahme von Bußgeldvorgängen, für die andere abschließende gesetzliche Regelungen gelten, sowie mit Ausnahme von Verfahren nach § 25 SGB X und §§ 84a, 120 SGG		
14.1.	Aktenübersendung an bevollmächtigte Rechtsanwälte und öffentlich bestellte Sachverständige für einen Zeitraum von 14 Tagen (ein Vorgang)	35,00 €	
14.1.1	wie 14.1., Übersendung weiterer Vorgänge (je weitere Vorgang)	25,00 €	
14.1.2.	Verlängerung der Frist unter Tarifstelle um zwei zusätzliche Wochen	25,00 €	
14.1.3.	Mahngebühr für nicht fristgerecht zurückgegebene Akten nach Tarifstelle 14.1.	10,00 €	
14.2.	Akteneinsicht in verwaltungsrechtlichen Angelegenheiten in eine Hausakte	15,00 €	
14.2.1.	Akteneinsicht in eine bereits archivierte Hausakte	30,00 €	
14.2.2.	Einsicht in einen mikroverfilmten oder digitalisierten Vorgang	40,00 €	
14.2.3.	Zusätzlich bei Akteneinsicht über eine Stunde:	10,- € pro angefallene ½ Stunde.	
14.2.4.	bei geringem Aufwand nach den Tarifstellen 14.1 ff. kann die Gebühr im Einzelfall in angemessenen Umfang ermäßigt oder gänzlich erlassen werden.		

§ 4

Die 1. Satzung vom _____ zur Änderung der Gebührensatzung des Oberbergischen Kreises vom 14.03.2013 tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gebührensatzung des Oberbergischen Kreises

10 Gebührenerhebung in Angelegenheiten des Gesundheitsamtes

Lfd.-Nr.	Gegenstand	bisherige Gebühr	neue Gebühr
10.1	Amtliche Bescheinigungen, Zeugnisse, Gutachten gem. § 19 ÖGDG		
10.1.1	Zweitschrift einer ärztlichen Bescheinigung, eines Zeugnisses, eines Gutachtens	10,00 €	10,00 €
10.1.2	Amtliche Bescheinigung mit geringem Prüfungsaufwand	15,00 €	15,00 €
10.1.3	Amtliche Bescheinigung mit mittlerem Prüfungsaufwand	20,00 €	20,00 €
10.1.4	Amtliche Bescheinigung mit erhöhtem Prüfungsaufwand	30,00 €	30,00 €
10.1.5	Zeugnisse, Gutachten bei einem Zeitaufwand bis zu		
	0,50 Stunden (0,5 h höherer Dienst + 1/3 h mittlerer Dienst)	48,10 €	Gebühr analog der Richtwerte für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festlegung der nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen zu erhebenden Verwaltungsgebühren in der jeweils aktuellen Fassung.
	1,00 Stunden (1,0 h höherer Dienst + 1/3 h mittlerer Dienst)	84,60 €	
	je weitere angefangene 0,50 Stunden (0,5 h höherer Dienst)	36,50 €	
10.2	Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher oder zahnärztlicher Natur, die nach den amtlichen Gebührenordnungen gebührenpflichtig sind.		
10.2.1	Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher Natur, die nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Februar 1996 (BGBl. 1 S. 210) in der jeweils geltenden Fassung gebührenpflichtig sind.	einfache Sätze für Sonderleistungen nach der Gebührenordnung	einfache bis dreieinhalbfache Sätze entsprechend der GOÄ
10.2.2	Amtshandlungen oder Leistungen zahnärztlicher Natur, die nach der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) vom 22. Oktober 1987 (BGBl. 1 S. 2316) in der jeweils geltenden Fassung gebührenpflichtig sind.	einfache Sätze für Sonderleistungen nach der Gebührenordnung	einfache bis dreieinhalbfache Sätze entsprechend der GOZ
10.2.3	Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher oder zahnärztlicher Natur, die nach GÖA oder GOZ gebührenpflichtig sind und bei denen ein Leistungsträger im Sinne des § 12 SGB I oder ein sonstiger öffentlich-rechtlicher Kostenträger die Zahlung leistet. (§ 11 GÖA/ § 3 GOZ)	einfache Sätze für Sonderleistungen nach der Gebührenordnung	einfache bis dreieinhalbfache Sätze entsprechend der GOÄ / GOZ

Vorlage

Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft und Verbraucherfragen Sitzungsdatum: 28.08.2014

Finanzausschuss Sitzungsdatum: 18.09.2014

Kreisausschuss Sitzungsdatum: 25.09.2014

Kreistag Sitzungsdatum: 23.10.2014

Vorlage Nr.: 0030/14-20/II

Tagesordnungspunkt	6	- öffentlich -
Betreff:		
2. Satzung zur Änderung der Satzung des Oberbergischen Kreises zur Festsetzung von Gebührentarifen in umweltrechtlichen Angelegenheiten vom 24.03.2011		
Beschlussvorschlag:		
Der Kreistag beschließt die 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Oberbergischen Kreises zur Festsetzung von Gebührentarifen in umweltrechtlichen Angelegenheiten vom 24.03.2011 in der als Anlage beigefügten Fassung.		

Der Sachverhalt ist auf der Rückseite dargelegt.

Finanzielle Auswirkungen des Beschlusses:		
<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen
Kosten €	Produktgruppe	Haushaltsjahr
Auswirkungen auf	<input type="checkbox"/> Ergebnis- und Finanzrechnung	<input type="checkbox"/> nur Finanzrechnung
	<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung	<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung

SACHVERHALT

Der Kreistag hat am 23.03.2011 die Satzung des Oberbergischen Kreises zur Festsetzung von Gebührentarifen in umweltrechtlichen Angelegenheiten beschlossen.

Diese Gebührensatzung wurde mit Beschluss des Kreistages vom 06.12.2012 das erste Mal geändert, da die Verwaltungsgebühr für die Einziehung der Reiterabgabe erhöht wurde.

Nunmehr ist eine zweite Änderung dieser Satzung notwendig geworden:

Für Entscheidungen über die Genehmigung der Einleitung von Abwasser in öffentliche und private Abwasseranlagen sah die Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NRW) in der Tarifstelle 28.1.5.6 eine Mindestgebühr von 100 € vor. Da diese Gebühr nicht auskömmlich war, wurde sie mit der o.g. Kreissatzung vom 23.03.2011 auf 200 € angehoben. Am 08.03.2014 trat die 25. Änderung der AVwGebO NRW in Kraft. In dieser Neuregelung hat das Land die Mindestgebühr der Tarifstelle 28.1.5.6 auf 250 € angehoben. Da damit die Mindestgebühr der AVwGebO NRW über der der Gebührensatzung des Kreises liegt, wird vorgeschlagen, die entsprechende Regelung in der Kreissatzung (dort Tarif-Nr. 4) aufzuheben, um künftig die höhere Landesgebühr vereinnahmen zu können.

Außerdem werden noch Änderungen der Tarif-Nr. 2 und 3 der Kreissatzung vorgeschlagen, die lediglich redaktionellen Charakter haben.

gez.

Hagen Jobi
-Landrat-

gez.

Dr. Christian Dickschen
-Dezernent-

Anlage 1

2. Satzung vom _____ zur Änderung der Satzung des Oberbergischen Kreises zur Festsetzung von Gebührentarifen in umweltrechtlichen Angelegenheiten vom 24.03.2011

Aufgrund des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. August 1999 (GV NRW S. 524) in der derzeit gültigen Fassung vom 12. Mai 2009 (GV NRW S. 296) in Kraft getreten am 21.05.2009 hat der Kreistag am _____ folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Änderungen

1. Tarif-Nr. 2:

Aus „Tarifstelle 28.1.2.8“ wird „Tarifstelle 28.1.2.9“.

Aus „Einzelerlaubnis“ wird „Einzelgenehmigung“.

Aus „Sammelerlaubnis“ wird jeweils „Sammelgenehmigung“.

2. Tarif-Nr. 3:

Aus „Tarifstelle 28.1.2.10“ wird „Tarifstelle 28.1.2.11“.

3. Tarif-Nr. 4:

Die Regelungen der Tarif-Nr. 4 werden aufgehoben.

4. Tarif-Nr. 5

Aus „Tarif-Nr. 5 „ wird „Tarif-Nr. 4“.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 2

Gegenüberstellung von Alt- und Neufassung:

Die wegfallenden Textteile sind unterstrichen.
Die neuen Textteile stehen daneben.

Anlage zur Satzung des Oberbergischen Kreises zur Festsetzung von Gebührentarifen für vom Land übertragene Pflichtaufgaben im Umweltbereich

Gebührentarif

Tarif – Nr.	Gegenstand	Gebühr €
1.	Entscheidung über die Erlaubnis der Gewässerbenutzung (§§ 8, 10 Wasserhaushaltsgesetz – WHG)	
	Für folgende Amtshandlungen wird die Mindestgebühr der Tarifstelle 28.1.2.1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenverordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (AVwGebO NRW) wie folgt festgesetzt :	
1.1	Erlaubnisse für kommunale Regenwassereinleitungen:	
	- Einzelerlaubnis	250
	- Sammelerlaubnis bis zu 4 Einleitungsstellen	400
	- Sammelerlaubnis mit mehr als 4 Einleitungsstellen	600
1.2	Alle übrigen Erlaubnisse, soweit gewerbliche Nutzung mit Ausnahme der gewerblich genutzten Fischteichanlagen	300 600
2.	Entscheidung über die Genehmigung der Errichtung oder wesentlichen Veränderungen von Anlagen in oder an Gewässern (§§ 36 WHG und 99 Landeswassergesetz – LWG)	
	Abweichend von der Tarifstelle <u>28.1.2.8</u> 28.1.2.9 der AVwGebO NRW wird die Mindestgebühr festgesetzt für die	
	- <u>Einzelerlaubnis</u> Einzelgenehmigung auf	250
	- <u>Sammelerlaubnis</u> Sammelgenehmigung bis zu 4 Anlagen auf	400
	- <u>Sammelerlaubnis</u> Sammelgenehmigung mit über 4 Anlagen auf	600
3.	Entscheidung über die Genehmigung und Zulassung von Maßnahmen innerhalb eines Überschwemmungsgebietes (§ 78 WHG, §§ 113, 114 LWG)	
	Abweichend von der Tarifstelle <u>28.1.2.10</u> 28.1.2.11 der AVwGebO NRW wird die Mindestgebühr festgesetzt auf	250
4.	<u>Entscheidung über die Genehmigung der Einleitung von</u>	

Abwasser in öffentlich und private Abwasseranlagen – Indirekteinleitung – (§ 58 Abs. 1 WHG i. V. m. § 59 LWG, § 59 WHG i. V. m. § 59 a Abs. 1 LWG)

Abweichend von der Tarifstelle 28.1.5.6 der AVwGebO NRW wird die Mindestgebühr festgesetzt auf **200**

5.4. Ausgabe des jährlich zu erneuernden Aufklebers – Verlängerung Reitplakette – (§ 51 Landschaftsgesetz)

Abweichend von der Tarifstelle 15b.3 der AVwGebO NRW – zweiter Spiegelstrich - wird die Gebühr für die Ausgabe des jährlich zu erneuernden Aufklebers festgesetzt auf **10**

Anlage 3

Satzung des Oberbergischen Kreises

zur Festsetzung von Gebührentarifen in umweltrechtlichen Angelegenheiten vom 24.03.2011

(einschließlich des 2. Nachtrags zur Satzung vom _____)

Aufgrund des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. August 1999 (GV NRW S. 524) in der derzeit gültigen Fassung vom 12. Mai 2009 (GV NRW S. 296) in Kraft getreten am 21.05.2009 hat der Kreistag am 24.03.2011 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Gebühr

(1) Für die in dem anliegenden Gebührentarif genannten besonderen öffentlich-rechtlichen Verwaltungstätigkeiten (Amtshandlungen des Oberbergischen Kreises)) werden Verwaltungsgebühren in Abweichung bestehender landesrechtlicher Gebührensätze erhoben.

(2) Soweit diese Gebührensatzung keine Regelungen trifft, gilt das Landesrecht fort.

§ 2 Höhe der Gebühr

(1) Die Höhe der Gebühr ist nach dem anliegenden Gebührentarif zu bemessen.

(2) Falls im Einzelfall zwischen der den Verwaltungsaufwand berücksichtigenden Höhe der Gebühr einerseits und der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen der Amtshandlung andererseits kein angemessenes Verhältnis besteht, kann von den Sätzen des Gebührentarifes abgewichen werden.

§ 3 Auslagen

Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstehen, sind gemäß § 10 des Gebührengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen gesondert zu erstatten.

§ 4 Übergangsbestimmung

Für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung noch nicht abgeschlossene Amtshandlungen werden die Gebühren nach den bisher geltenden landesrechtlichen Gebührensätzen erhoben.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage
zur Satzung des Oberbergischen Kreises zur Festsetzung von
Gebührentarifen für vom Land übertragene Pflichtaufgaben im
Umweltbereich

Gebührentarif

Tarif – Nr.	Gegenstand	Gebühr €
1.	Entscheidung über die Erlaubnis der Gewässerbenutzung (§§ 8, 10 Wasserhaushaltgesetz – WHG)	
	Für folgende Amtshandlungen wird die Mindestgebühr der Tarifstelle 28.1.2.1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenverordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (AVwGebO NRW) wie folgt festgesetzt :	
1.1	Erlaubnisse für kommunale Regenwassereinleitungen:	
	- Einzelerlaubnis	250
	- Sammelerlaubnis bis zu 4 Einleitungsstellen	400
	- Sammelerlaubnis mit mehr als 4 Einleitungsstellen	600
1.2	Alle übrigen Erlaubnisse, soweit gewerbliche Nutzung mit Ausnahme der gewerblich genutzten Fischteichanlagen	300 600
2.	Entscheidung über die Genehmigung der Errichtung oder wesentlichen Veränderungen von Anlagen in oder an Gewässern (§§ 36 WHG und 99 Landeswassergesetz – LWG)	
	Abweichend von der Tarifstelle 28.1.2.9 der AVwGebO NRW wird die Mindestgebühr festgesetzt für die	
	- Einzelgenehmigung auf	250
	- Sammelgenehmigung bis zu 4 Anlagen auf	400
	- Sammelgenehmigung mit über 4 Anlagen auf	600
3.	Entscheidung über die Genehmigung und Zulassung von Maßnahmen innerhalb eines Überschwemmungsgebietes (§ 78 WHG, §§ 113, 114 LWG)	
	Abweichend von der Tarifstelle 28.1.2.11 der AVwGebO NRW wird die Mindestgebühr festgesetzt auf	250
4.	Ausgabe des jährlich zu erneuernden Aufklebers – Verlängerung Reitplakette – (§ 51 Landschaftsgesetz)	
	Abweichend von der Tarifstelle 15b.3 der AVwGebO NRW – zweiter Spiegelstrich - wird die Gebühr für die Ausgabe des jährlich zu erneuernden Aufklebers festgesetzt auf	10

Vorlage
Finanzausschuss
Kreisausschuss
Kreistag

Sitzungsdatum: 18.09.2014

Sitzungsdatum: 25.09.2014

Sitzungsdatum: 23.10.2014

Vorlage Nr.: 0120/14-20/I

Tagesordnungspunkt	7	- öffentlich -
Betreff:		
Abrechnung der differenzierten Umlagen des Oberbergischen Kreises mit den Städten und Gemeinden		
Beschlussvorschlag:		
Der Kreistag beschließt, dass – beginnend mit dem Jahr 2009 – Differenzen zwischen Plan und Ergebnis der vom Oberbergischen Kreis erhobenen differenzierten Umlagen gemäß § 56 Absätze 4 und 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen jeweils im übernächsten Jahr ausgeglichen werden.		

Der Sachverhalt ist auf der Rückseite dargelegt.

Finanzielle Auswirkungen des Beschlusses:		
<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen
Kosten €	Produktgruppe	Haushaltsjahr
Auswirkungen auf	<input type="checkbox"/> Ergebnis- und Finanzrechnung	<input type="checkbox"/> nur Finanzrechnung
	<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung	<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung

SACHVERHALT

Mit dem Gesetz über die Genehmigung der Kreisumlage und anderer Umlagen (Umlagengenehmigungsgesetz/Artikelgesetz) vom 18. September 2012 ist in §56 Absätze 4 und 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen erstmals eine Regelung aufgenommen worden, nach der bei sog. differenzierten Umlagen die Differenzen zwischen Plan und Ergebnis jeweils im übernächsten Jahr ausgeglichen werden können.

Der Oberbergische Kreis erhebt differenzierte Umlagen für die Bereiche Berufsschulwesen, Jugendamt und Kreisvolkshochschule.

Bis zum Jahr 2008 wurde im sog. kameralen Haushaltssystem mangels gesetzlicher Regelung auf der Basis einer einvernehmlichen Vereinbarung zwischen dem Oberbergischen Kreis und den Städten und Gemeinden ein jährlicher Ausgleich der Differenzen zwischen Plan und Ergebnis bei den differenzierten Umlagen vorgenommen. Hierbei lag der Gedanke zu Grunde, die Aufwendungen und Erträge nur zwischen den betroffenen Kommunen und dem Kreis abzurechnen und beim Ausgleich von Differenzen nicht den Bereich des Gesamthaushalts einzubeziehen und damit möglicherweise Belange nicht betroffener Kommunen zu tangieren.

Dieser Gedanke sollte aus Sicht der Verwaltung weiter verfolgt und ein Ausgleich im Sinne der nunmehr gegebenen Regelung der Kreisordnung vorgenommen werden.

Im Hinblick auf einen bestehenden Klärungsbedarf hinsichtlich der Verfahrensweise bei einem Ausgleich im Rahmen der Bestimmungen des Neuen Kommunalen Finanzmanagements hat das Ministerium für Inneres und Kommunales im Juni dieses Jahres Hinweise zum Abrechnungsverfahren gegeben.

Dem Abrechnungsverfahren vorausgehend ist zunächst eine Entscheidung des Kreises zu treffen, dass die jährlich erhobenen differenzierten Umlagen abgerechnet werden sollen.

Die Jahresabschlüsse 2009 bis 2012 sind festgestellt. Der Jahresabschluss 2013 ist aufgestellt und befindet sich derzeit in der Rechnungsprüfung. Die Feststellung ist in der Sitzung des Kreistages am 23.10.2014 vorgesehen. Anschließend könnte entsprechend den Verfahrenshinweisen des Ministeriums die Abrechnung für diesen Gesamtzeitraum eingeleitet werden und für die Folgejahre jährlich erfolgen.

Für den Zeitraum 2009 bis 2013 ergibt sich für die überwiegende Zahl der Kommunen eine Erstattung. Der Erstattungsbetrag beläuft sich auf insgesamt rd. 1,0 Mio €.

gez.

Hagen Jobi
-Landrat-

gez.

Klaus Grootens
-Dezernent-

Mitteilung

Finanzausschuss

Sitzungsdatum: 18.09.2014

Vorlage Nr.: 0121/14-20/I

Tagesordnungspunkt	10.1.	- öffentlich -
Betreff: Entwicklung der Haushaltswirtschaft 2014		

Die vom Kreistag am 14.03.2013 beschlossene Haushaltssatzung 2013/2014 (Doppelhaushalt) mit der Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes 2011 – 2014 wurde der Bezirksregierung mit Vorlagebericht vom 16.04.2013 zur Genehmigung vorgelegt. Mit Verfügung vom 20.08.2013 hat der Regierungspräsident Köln die Genehmigung zur Haushaltssatzung 2013/2014 sowie zur Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes erteilt.

Die Genehmigung wurde mit Auflagen erteilt, ein Beitrittsbeschluss des Kreistages war nicht erforderlich. Die Genehmigungsverfügung wurde allen Kreistagsmitgliedern/sachkundigen Bürgern des Finanzausschusses sowie den Bürgermeistern der kreisangehörigen Städte/Gemeinden übersandt.

Am 12.12.2013 hat der Kreistag eine Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung 2014 beschlossen. Die Genehmigung der Bezirksregierung hierzu wurde mit Verfügung vom 28.01.2014 erteilt. Neue Auflagen wurden nicht erteilt. Die Verfügung wurde ebenfalls allen Kreistagsmitgliedern/sachkundigen Bürgern des Finanzausschusses sowie den Bürgermeistern der kreisangehörigen Städte/Gemeinden übersandt.

In der Sitzung wird über die aktuelle Entwicklung der Haushaltswirtschaft 2014 berichtet.

gez.

Hagen Jobi
-Landrat-

gez.

Klaus Grootens
-Dezernent-

Mitteilung
Ausschuss für Gesundheit und
Notfallvorsorge
Finanzausschuss

Sitzungsdatum: 03.09.2014

Sitzungsdatum: 18.09.2014

Vorlage Nr.: 0073/14-20/I

Tagesordnungspunkt	10.2.	- öffentlich -
Betreff: Entwicklung des Gebührenaufkommens im Bereich des Rettungsdienstes bis zum 31.12.2013		

Die Verwaltung teilt mit, dass die Defizite im Gebührenhaushalt des Rettungsdienstes betreffend die Jahre 2009 – 2011 in den Jahren 2012 und 2013 voraussichtlich vollständig ausgeglichen werden konnten. Eine konkrete Bestätigung dieser Prognose wird mit der Feststellung des Jahresabschlusses 2013 erfolgen.

Der Entwurf des Jahresabschlusses wurde am 01.07.2014 in den Kreistag eingebracht und soll nach derzeitigem Planungsstand am 23.10.2014 – nach vorausgehender Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt und den Rechnungsprüfungsausschuss - vom Kreistag festgestellt werden.

gez.

Hagen Jobi
-Landrat-

gez.

Klaus Grootens
-Dezernent-